



KANTON AARGAU

## REGIERUNGSRAT

24. April 2024

**BOTSCHAFT AN DEN GROSSEN RAT**

**24.137**

---

Dekret zur Prämienverbilligung (DPV); Änderung

---

## Inhaltsverzeichnis

<b>Zusammenfassung</b> .....	<b>4</b>
<b>1. Ausgangslage</b> .....	<b>6</b>
1.1 Gesamtsicht .....	6
1.2 Bedeutung Kantonsbeitrag .....	7
<b>2. Anspruchsjahr 2023</b> .....	<b>7</b>
<b>3. Anspruchsjahr 2024</b> .....	<b>9</b>
3.1 Berechnungsparameter 2024 .....	9
3.2 Hochrechnung 2024 .....	10
<b>4. Kantonsbeitrag 2025</b> .....	<b>11</b>
4.1 Einführung .....	11
4.2 Optimierungsbedarf .....	12
4.3 Systematik Berechnung .....	12
4.4 Mutmassliche Prämien- und Bevölkerungsentwicklung .....	12
4.4.1 Allgemeiner Anstieg der Krankenkassenprämien in der OKP .....	12
4.4.2 Laufende Tariffestsetzungsverfahren im Kanton Aargau .....	13
4.4.3 Mutmasslicher Prämienanstieg im Kanton Aargau .....	13
4.4.4 Mutmassliche Bevölkerungsentwicklung .....	13
4.5 Mutmasslicher Bundesbeitrag 2025 .....	14
4.6 Auswirkungen der Reform des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) .....	15
4.7 Bedarf 2025 (ohne Prämien-Entlastungs-Initiative und ohne Gegenvorschlag des Ständerats) .....	15
4.8 Prämien-Entlastungs-Initiative und indirekter Gegenvorschlag des Ständerats .....	16
4.8.1 Initiative .....	16
4.8.2 Indirekter Gegenvorschlag des Ständerats .....	16
4.8.3 Mehrbelastungen aufgrund der Initiative beziehungsweise des indirekten Gegenvorschlags .....	17
4.8.4 Abstimmungstermin .....	17
4.8.5 Berechnungen .....	17
4.9 Berechnung Kantonsbeitrag 2025 .....	17
4.9.1 Berechnung Kantonsbeitrag (indirekter Gegenvorschlag) .....	17
4.9.2 Berechnung Kantonsbeitrag (bei Annahme der Prämien-Entlastungs-Initiative) .....	18
4.10 Verteilung auf die Anspruchsgruppen .....	19
<b>5. Würdigung Kantonsbeitrag 2025</b> .....	<b>19</b>
5.1 Beziehendenquote .....	19
5.2 Kantonsanteil .....	20
5.3 Verhältnis Prämienverbilligung zur mittleren Prämie .....	20
5.4 Verbleibende Prämienlast .....	20
5.5 Fazit .....	21
<b>6. Auswirkungen</b> .....	<b>22</b>
6.1 Finanzielle und personelle Auswirkungen auf den Kanton .....	22
6.2 Auswirkungen auf die Wirtschaft .....	22
6.3 Auswirkungen auf die Gesellschaft .....	23
6.4 Auswirkungen auf die Umwelt und das Klima .....	23
6.5 Auswirkungen auf die Gemeinden .....	23
6.6 Auswirkungen auf die Beziehungen zum Bund und zu anderen Kantonen .....	23
6.7 Wirkungsprüfung .....	23

<b>7. Ausblick.....</b>	<b>23</b>
<b>8. Weiteres Vorgehen.....</b>	<b>24</b>
<b>Antrag.....</b>	<b>24</b>

Sehr geehrte Frau Präsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen den Entwurf einer Änderung des Dekrets zur Prämienverbilligung (DPV) zur Beschlussfassung und erstatten Ihnen dazu folgenden Bericht.

---

## Zusammenfassung

Gemäss Art. 65 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) vom 18. März 1994 müssen die Kantone Versicherten in wirtschaftlich bescheidenen Verhältnissen Krankenkassenprämienverbilligung gewähren. Zusätzlich müssen sie bei Familien mit mittleren und unteren Einkommen die Prämien für Kinder um mindestens 80 % und bei jungen Erwachsenen in Ausbildung um mindestens 50 % verbilligen (Art. 65 Abs. 1<sup>bis</sup> KVG). Durch eine bedarfsgerechte Prämienverbilligungspolitik ist sicherzustellen, dass die Kantone die auf Prämienverbilligung (PV) angewiesenen Personen in genügendem Masse unterstützen. Damit sind nicht nur Personen gemeint, welche unter bis knapp über dem Existenzminimum leben, sondern auch Personen und Familien des unteren Mittelstands.

Gemäss dem Gesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVGG) vom 15. Dezember 2015 ist es am Grossen Rat, die Höhe des Kantonsbeitrags jährlich durch Dekret festzulegen. Zur Sicherstellung der Bedarfsgerechtigkeit muss sich der Kantonsbeitrag gemäss § 4 Abs. 4 KVGG an der mutmasslichen Prämienentwicklung, der mutmasslichen Bevölkerungsentwicklung und dem mutmasslichen Bundesbeitrag orientieren.

Für das Jahr 2025 ergaben die Berechnungen des Regierungsrats einen Gesamtbedarf von 450,6 Millionen Franken. Zieht man vom Gesamtbedarf den mutmasslichen Bundesbeitrag 2025 von 280,8 Millionen Franken ab, resultiert ein durch Dekret festzulegender Kantonsbeitrag 2025 von 169,8 Millionen Franken. Der ermittelte Kantonsbeitrag 2025 fällt um 20,6 Millionen Franken höher aus als im Aufgaben- und Finanzplan (AFP) 2024–2027 vorgesehen. Die Abweichung ist hauptsächlich darauf zurückzuführen, dass der Regierungsrat bei der Ermittlung des kantonalen Bruttoaufwands den zusätzlichen jährlichen Mehrbedarf von 26,8 Millionen Franken aufgrund des indirekten Gegenvorschlags zur Prämien-Entlastungs-Initiative (Geschäft 21.063) der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz (SP) berücksichtigt hat.<sup>1</sup> Weil der Regierungsrat heute zudem von einem um 21,5 Millionen Franken höheren mutmasslichen Bundesbeitrag für das Jahr 2025 (280,8 Millionen Franken) als noch im AFP 2024–2027 (259,5 Millionen Franken) ausgeht, steigt der kantonale Nettoaufwand weniger stark an.

Der vom Regierungsrat für das Anspruchsjahr 2025 beantragte Kantonsbeitrag von 169,8 Millionen Franken ermöglicht, den im Jahr 2019 eingeschlagenen Kurs der besonderen Berücksichtigung der Familien gemäss Art. 65 Abs. 1<sup>bis</sup> KVG und der Alleinstehenden lückenlos fortzuführen, lässt aber trotzdem die engen finanziellen Verhältnisse des Kantons nicht ausser Acht.

Der Jahresabschluss 2023 des Kantons Aargau weist im Anspruchsjahr 2023 eine massive Budgetunterschreitung beim kantonalen Nettoaufwand (37,6 Millionen Franken) auf. Diese Budgetunterschreitung ist im Wesentlichen darauf zurückzuführen, dass sich weniger Einwohnerinnen und Einwohner für die PV 2023 angemeldet haben, als noch im Jahr 2022 im Dekret zur Prämienverbilligung (DPV) 2023 budgetiert (169'300 Personen bezogen 2023 PV; budgetiert waren 179'300 Personen). Weiter fiel der Bundesbeitrag 2023 höher aus als im DPV 2023 ausgewiesen und die Rückforderungen von zu Unrecht bezogenen PV waren höher aus als angenommen.

Bei der Festlegung der Berechnungsparameter hat der Regierungsrat im Anhang 1 der Verordnung zum Gesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (V KVGG) vom 16. März 2016 die

---

<sup>1</sup> Der Mehrbedarf entsteht dem Kanton Aargau bei der Ablehnung der Prämien-Entlastungs-Initiative, weil in diesem Fall der indirekte Gegenvorschlag des Ständerats automatisch in Kraft tritt (sofern kein Referendumskomitee das Referendum ergreifen sollte).

Berechnungselemente (Richtprämien, Einkommensabzüge und Einkommenssatz) jährlich so festzusetzen, dass eine zweckgebundene Verteilung der PV an die in wirtschaftlich bescheidenen Verhältnissen lebenden Personen erfolgt (§ 5 Abs. 3 KVGG). Wie schon im Jahr 2023 für die PV 2024 wird die SVA Aargau auch für die PV 2025 Anfang August 2024 wieder sogenannte Simulationen durchführen. Gestützt auf die Ergebnisse der Simulationen kann der Regierungsrat Mitte August 2024 die besagten Berechnungselemente 2025 zusätzlich so festlegen, dass möglichst der gesamte am 11. Juni 2024 vom Grossen Rat beschlossene Kantonsbeitrag 2025 (sowie der gesamte mutmassliche Bundesbeitrag 2025) für die PV 2025 eingesetzt werden kann. Massive Budgetunterschreitungen wie im Anspruchsjahr 2023 gilt es in jedem Fall zu vermeiden (im Jahr 2022 haben für das Anspruchsjahr 2023 keine Simulationen stattgefunden).

---

## 1. Ausgangslage

### 1.1 Gesamtsicht

Gemäss Art. 65 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) vom 18. März 1994 müssen die Kantone für Versicherte in wirtschaftlich bescheidenen Verhältnissen Krankenkassenprämienverbilligung gewähren. Zusätzlich müssen sie bei Familien mit mittleren und unteren Einkommen die Prämien für Kinder um mindestens 80 % und bei jungen Erwachsenen in Ausbildung um mindestens 50 % verbilligen (Art. 65 Abs. 1<sup>bis</sup> KVG). Der Kanton Aargau setzt Art. 65 Abs. 1<sup>bis</sup> KVG so um, dass er die Prämien von Kindern und jungen Erwachsenen wie vorgeschrieben verbilligt, sofern der Haushalt (Ehepaar mit Kindern oder Alleinerziehende mit Kindern) grundsätzlich prämienvverbilligungsberechtigt ist.

Der Bund selbst steuert jährlich einen Beitrag in der Höhe von 7,5 % der Bruttokosten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) an den Prämienverbilligungsaufwand bei.

Zur Beachtung der Autonomie der Kantone haben die Bundesparlamentarier die Begriffe "bescheidene wirtschaftliche Verhältnisse" und "untere und mittlere Einkommen" nicht definiert. Fest steht nur, dass der Gesetzgeber nicht nur untere, sondern auch mittlere Einkommen von einer PV für Kinder und junge Erwachsene in Ausbildung profitieren lassen wollte, wobei namentlich die mittleren Einkommen über den bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen liegen.

Gemäss § 4 des Gesetzes zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVGG) vom 15. Dezember 2015 ist das Ziel der kantonalen Prämienverbilligungspolitik, die bedarfsgerechte Ausrichtung der PV an Versicherte in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen sicherzustellen. Personen und Familien des unteren Mittelstands sind dabei angemessen zu berücksichtigen.

Die Höhe des Kantonsbeitrags legt der Grosse Rat jährlich durch Dekret fest. Der beschlossene Beitrag fliesst als Budgetwert in den Aufgaben- und Finanzplan (AFP) ein. Zur Sicherstellung der Bedarfsgerechtigkeit muss sich der Kantonsbeitrag an der mutmasslichen Prämienentwicklung, der mutmasslichen Bevölkerungsentwicklung und dem mutmasslichen Bundesbeitrag orientieren.

Der durch Dekret beschlossene Kantonsbeitrag dient dem Regierungsrat – zusammen mit dem mutmasslichen Bundesbeitrag – als Grundlage für die zweckgebundene Verteilung der PV an die in wirtschaftlich bescheidenen Verhältnissen lebenden Personen.

Bei der Verteilung sind drei Kategorien von PV-Beziehenden zu unterscheiden:

- Ergänzungsleistungsbeziehende (EL-Beziehende): Erhalten ab dem Jahr 2024 die Durchschnittsprämie (inklusive Unfaldeckung) des Kantons Aargau<sup>2</sup>; höchstens jedoch die effektive Prämie (wenn die effektiv zu bezahlende Krankenversicherungsprämie tiefer ist als die kantonale Durchschnittsprämie).<sup>3</sup>
- Sozialhilfebeziehende (SH-Beziehende): Erhalten die Richtprämien des Kantons Aargau<sup>4</sup>.
- Beziehende einer individuellen Prämienverbilligung (IPV-Beziehende): Erhalten eine individuelle Prämienverbilligung gemäss der vom Regierungsrat festgelegten Berechnungsparameter (Richtprämie, Einkommenssatz und Einkommensabzüge).

---

<sup>2</sup> Im Jahr 2024 betragen die Durchschnittsprämien gemäss einer Auflistung der monatlichen Prämien des BAG von September 2023: Fr. 6'187.– (Erwachsene), Fr. 4'585.– (junge Erwachsene), Fr. 1'457.– (Kinder).

<sup>3</sup> Art. 10 Abs. 3 Bst. d des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) vom 6. Oktober 2006.

<sup>4</sup> Im Jahr 2024 betragen diese gemäss Anhang 1 der Verordnung zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (V KVGG) vom 16. März 2016 (Stand: 8. September 2023): Fr. 5'120.– (Erwachsene), Fr. 3'770.– (junge Erwachsene), Fr. 1'210.– (Kinder).

Konkret berechnet sich die IPV wie folgt:

$$\text{Prämienverbilligung} = \text{Richtprämie(n)} - \text{Prozentsatz vom massgebenden Einkommen}$$

- Massgebendes Einkommen = bereinigtes steuerbares Einkommen + 20 % des steuerbaren Vermögens - Einkommensabzug
- Bereinigtes steuerbares Einkommen = Steuerbares Einkommen + Aufrechnung von diversen Steuerabzügen (zum Beispiel Einzahlungen in die Säule 3a, über den Pauschalabzug hinausgehende Unterhaltskosten beim Hauseigentum, Spenden usw.).

## 1.2 Bedeutung Kantonsbeitrag

Der Bund sieht Beiträge der öffentlichen Hand für Versicherte in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen vor und delegiert den Kantonen die Festlegung des zu erreichenden Sozialziels und die Ausgestaltung der PV. Diese flexible Lösung soll den Kantonen die Möglichkeit einräumen, eine den kantonalen Gegebenheiten entsprechende bedarfsgerechte Prämiensubventionierung vorzunehmen.

Die Übernahme von PV und die Beteiligung an den Krankenkassenausständen durch die öffentliche Hand stellt damit innerhalb des Spannungsfelds zwischen Bedarfsgerechtigkeit und Kostenkontrolle eine zentrale Thematik dar. Sie beinhaltet sowohl eine soziale als auch finanzielle Prämisse: Der Kanton hat dafür zu sorgen, dass alle ihre Prämienlast nach individueller wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit übernehmen und dieser Kostenverpflichtung eigenverantwortlich nachkommen, so dass möglichst keine Krankenkassenausstände entstehen. Gleichzeitig muss der Kanton aufgrund seiner Finanzierungsverantwortung bei PV die eigenen Ausgaben sorgsam abwägen und kontrollieren.

## 2. Anspruchsjahr 2023

Für das Jahr 2023 hat der Grosse Rat am 28. Juni 2022 einen Kantonsbeitrag von 150,2 Millionen Franken beschlossen (GRB Nr. 2022-0519). Zusammen mit dem geschätzten Bundesbeitrag 2023 von 236,7 Millionen Franken ergab das einen geplanten Gesamtaufwand von 386,9 Millionen Franken. Auf dieser Basis hat der Regierungsrat am 24. August 2022 die Berechnungsparameter für die IPV 2023 der einzelnen Haushaltstypen festgelegt.

Tabelle 1: Berechnungsparameter 2023

Parameter	PV 2023
Richtprämien	
Erwachsene	Fr. 4'830.–
Junge Erwachsene	Fr. 3'470.–
Kinder	Fr. 1'130.–
Einkommenssatz	17 %
Einkommensabzüge	
Alleinstehende Person ohne Kinder	Fr. 8'300.–
Ehepaar ohne Kinder	Fr. 1'000.–
Ehepaar mit Kindern	Fr. 9'000.–
Alleinstehende Person mit Kindern	Fr. 12'000.–
Pro Kind/gemeinsam eingestufte junge Erwachsene in Ausbildung	Fr. 2'000.–

Der Jahresabschluss 2023 zeigt, dass der erwartete Netto-Aufwand 2023 von 150,2 Millionen Franken um 37,6 Millionen Franken unterschritten wurde, was einer Abweichung vom Budgetwert von - 25,0 % entspricht.

Tabelle 2: Gegenüberstellung Budget und Jahresabschluss 2023

	Budget 2023 gemäss AFP 2023–2026	Rechnung 2023
	Millionen Franken	Millionen Franken
IPV	230,9	204,0
PV EL-Beziehende	119,3	121,2
PV SH-Beziehende	36,5	31,8 <sup>5</sup>
Differenzzahlung Gemeinden <sup>6</sup>	0,2	0,2
<b>Kantonaler Bruttoaufwand</b>	<b>386,9</b>	<b>357,2</b>
Bundesbeitrag	-236,7 (Annahme GSH)	-244,6 (BAG Oktober 2022)
<b>Kantonaler Nettoaufwand</b>	<b>150,2</b>	<b>112,6</b>

Anmerkung: (+) Aufwand beziehungsweise Aufwandüberschuss; (-) Ertrag beziehungsweise Ertragsüberschuss; Rundungsdifferenzen möglich.

Die Budgetunterschreitung beim kantonalen Nettoaufwand zur PV von 37,6 Millionen Franken ist auf die folgenden Faktoren zurückzuführen:

1. Im Jahr 2023 bezogen 169'300 Personen PV. Im Vergleich zum Budget (179'300 Personen) waren das 5,6 % weniger PV-Beziehende als geplant. Somit haben sich im Kanton Aargau bis zum 31. Dezember 2022 massiv weniger Einwohnerinnen und Einwohner für die PV 2023 angemeldet. Unter anderem lässt sich die Abnahme der Anmeldezahl auf eine Praxisänderung bei den jungen Erwachsenen zurückführen: Neu haben nur noch junge Erwachsene mit einem Einkommen über Fr. 24'000.– von der SVA Aargau automatisch einen Anmeldecode erhalten. Ein junger Erwachsener kann sich zwar bei der SVA Aargau melden und einen Anmeldecode anfordern. Wie bis anhin hat der junge Erwachsene jedoch in jedem Fall zu belegen, dass keine elterliche Unterstützung vorliegt, sofern das steuerbare Einkommen unter Fr. 24'000.– liegt (Budgetunterschreitung: 25,2 Millionen Franken).<sup>7</sup>
2. Der Bundesbeitrag 2023 zur PV ist mit 244,6 Millionen Franken um 7,9 Millionen Franken höher ausgefallen als der budgetierte Bundesbeitrag 2023 von 236,7 Millionen Franken. Bei der Ermittlung des mutmasslichen Bundesbeitrags für das Jahr 2023 hatte die Abteilung Gesundheit des Departements Gesundheit und Soziales ursprünglich noch auf den durchschnittlichen Anstieg der Gesundheitskosten der vergangenen Jahre von rund 3 % pro Jahr abgestellt. Weil die Durchschnittsprämien für das Jahr 2023 im Kanton Aargau schliesslich um 5,9 % angestiegen sind, hat der Bund auch einen höheren Bundesbeitrag für das Jahr 2023 für den Kanton Aargau festgelegt.
3. Schliesslich hatte das Versicherungsgericht des Kantons Aargau mit Urteil vom 9. Dezember 2020 einst festgestellt, dass die gesetzliche Grundlage fehle, damit die SVA Aargau zu Unrecht bezogene PV direkt vom Krankenversicherer zurückverlangen könne. An der Sitzung vom 9. September 2022 verabschiedete der Grosse Rat die notwendige gesetzliche Grundlage, damit die SVA Aargau die zu Unrecht ausgerichteten PV direkt vom Krankenversicherer zurückfordern kann. Am 1. November 2022 ist der geänderte § 37 Abs. 1 KVGG in Kraft getreten. Die SVA Aargau kann gemäss § 37 Abs. 1 KVGG ab dem 1. November 2022 die Rückforderungen von zu Unrecht ausgerichteten PV wieder verfügen und direkt vom Krankenversicherer zurückfordern. Diese Möglichkeit der direkten Rückforderung wirkt sich im Jahr 2023 auf das Leistungsvolumen der PV

<sup>5</sup> Der Wert entspricht den von der SVA Aargau im Januar 2024 an das BAG gelieferten Zahlen.

<sup>6</sup> Bis ein Wechsel eines SH-Beziehenden in ein alternatives Versicherungsmodell möglich ist, übernimmt der Kanton die Differenz zwischen Richtprämie und effektiver Prämie.

<sup>7</sup> § 9 Abs. 3 lit. a KVGG.

aus.<sup>8</sup> Durch das insgesamt höheren Rückforderungsvolumen reduziert sich auch der Bruttoaufwand für die PV und trägt auf diese Weise zur Budgetunterschreitung bei. Die nicht budgetierten Rückerstattungen von zu Unrecht ausbezahlten PV belaufen sich im Jahr 2023 auf insgesamt 4,2 Millionen Franken.

4. Bei der SVA Aargau sind tiefere Vollzugskosten für die Prämienverbilligung (PV) angefallen (Budgetunterschreitung: 0,3 Millionen Franken).

**Tabelle 3:** Auswirkungen auf den AFP 2023–2026 (in Millionen Franken)

	BU 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026
Kantonaler Bruttoaufwand	-29,7			
Bundeszuschüsse (Bruttoertrag)	-7,9			
Kantonaler Nettoaufwand (Kantonsbeitrag)	-37,6			

Anmerkung: (+) Aufwand beziehungsweise Aufwandüberschuss; (-) Ertrag beziehungsweise Ertragsüberschuss; Rundungsdifferenzen möglich.

### 3. Anspruchsjahr 2024

#### 3.1 Berechnungsparameter 2024

Für das Jahr 2024 hat der Grosse Rat am 20. Juni 2023 einen Kantonsbeitrag von 146,0 Millionen Franken beschlossen (GRB Nr. 2023-0942). Zusammen mit dem vom Departement Gesundheit und Soziales geschätzten Bundesbeitrag von 251,9 Millionen Franken ergab das einen geplanten Gesamtaufwand von 397,9 Millionen Franken. Auf dieser Basis hat der Regierungsrat am 6. September 2023 die Berechnungsparameter für die IPV 2024 der einzelnen Haushaltstypen festgelegt.

Bei der Festlegung der Berechnungsparameter hat der Regierungsrat im Anhang 1 der Verordnung zum Gesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (V KVGG) vom 16. März 2016 die Berechnungselemente (Richtprämien, Einkommensabzüge und Einkommenssatz) jährlich so festzusetzen, dass eine zweckgebundene Verteilung der PV an die in wirtschaftlich bescheidenen Verhältnissen lebenden Personen erfolgt. Gleichzeitig musste der Regierungsrat am 6. September 2023 die Berechnungselemente so festlegen, dass möglichst der gesamte am 20. Juni 2023 vom Grossen Rat beschlossene Kantonsbeitrag 2024 (sowie der gesamte mutmassliche Bundesbeitrag 2024) für die PV 2024 eingesetzt werden kann.

Das Departement Gesundheit und Soziales hatte die SVA Aargau Anfang August 2023 beauftragt, Simulationen vorzunehmen. In den Vorjahren hatte die SVA Aargau keine Simulationen durchgeführt.<sup>9</sup> Die im August 2023 durchgeführten Simulationen der SVA Aargau zeigten auf, dass der Regierungsrat bei der Festlegung der Berechnungselemente gemäss Anhang 1 V KVGG (bei unveränderten Einkommensabzügen) zwingend den Einkommenssatz senken musste. Der Regierungsrat hat deshalb den Einkommenssatz (§ 5 KVGG) von 17 % (2023) auf 16 % (2024) gesenkt. Ohne diese Senkung des Einkommenssatzes wäre (wie im Anspruchsjahr 2023) auch im Anspruchsjahr 2024 eine erhebliche Budgetunterschreitung unvermeidbar gewesen. Aufgrund der gemachten posi-

<sup>8</sup> Auch nach dem Urteil vom 9. Dezember 2020 konnte die SVA Aargau zu Unrecht bezogene Prämienverbilligungen zurückfordern. Hierbei handelte es sich jedoch meistens um solche zu Unrecht bezogene Prämienverbilligungen, die die Versicherten aufgrund verbesserter wirtschaftlicher Verhältnisse der SVA Aargau selbstständig im Rahmen der Meldepflicht (§ 14 Abs. 1 KVGG) gemeldet hatten. Ab dem 1. November 2022 konnte die SVA Aargau (aufgrund der ab jetzt vorhandenen rechtlichen Grundlage zur Vornahme von Rückforderungen bei den Krankenversicherern [§ 37 Abs. 1 KVGG]) das Rückforderungsvolumen steigern.

<sup>9</sup> In den Anspruchsjahren 2021 (Überschreitung von 0,5 Millionen Franken, was einer Abweichung vom Budgetwert von 0,37 % entspricht) und 2022 (Unterschreitung von 8,2 Millionen Franken, was einer Abweichung vom Budgetwert von -5,8 % entspricht) waren nur geringfügige Budgetabweichungen zu verzeichnen. Aus diesem Grund sah die Abteilung Gesundheit des Departements Gesundheit und Soziales keine Notwendigkeit für die Durchführung von Simulationen für das Anspruchsjahr 2023.

tiven Erfahrungen wird das Departement Gesundheit und Soziales die SVA Aargau auch für das Anspruchsjahr 2025 anweisen, im August 2024 solche Simulationen durchzuführen. Die Berechnungsparameter gemäss Anhang 1 V KVGG lauten für das Anspruchsjahr 2024 wie folgt:

Tabelle 4: Berechnungsparameter 2024

Parameter	PV 2024
Richtprämien	
Erwachsene	Fr. 5'120.–
Junge Erwachsene	Fr. 3'770.–
Kinder	Fr. 1'210.–
Einkommenssatz	16 %
Einkommensabzüge	
Alleinstehende Person ohne Kinder	Fr. 8'300.–
Ehepaar ohne Kinder	Fr. 1'000.–
Ehepaar mit Kindern	Fr. 9'000.–
Alleinstehende Person mit Kindern	Fr. 12'000.–
Pro Kind/gemeinsam eingestufte junge Erwachsene in Ausbildung	Fr. 2'000.–

### 3.2 Hochrechnung 2024

Aus der Hochrechnung der SVA Aargau vom 19. März 2024 über die PV 2024 resultiert für das Jahr 2024 für die IPV ein erwarteter Aufwand von 249,0 Millionen Franken. Der erwartete Aufwand liegt 7,3 Millionen Franken über dem IPV-Planwert 2024 (241,7 Millionen Franken). Zur 1. Hochrechnung für die PV 2024 vom 3. Januar 2024 hat die SVA Aargau am 19. März 2024 eine aktualisierte Hochrechnung über die PV 2024 erstellt. Eine weitere Hochrechnung für die PV 2024 wird voraussichtlich im 2. Semester 2024 erscheinen.

Hauptgrund für die Zunahme des Aufwands bildet die wesentlich höhere Anzahl von PV-Beziehenden, die sich 2023 für die IPV angemeldet haben. Gemäss der Hochrechnung der SVA Aargau vom 19. März 2024 werden im Jahr 2024 im Kanton Aargau voraussichtlich rund 187'500 Personen Anspruch auf PV haben. Weiter hat die SVA Aargau zwar die systematische Nachkontrolle im Oktober 2023 eingeführt. Diese automatisierte Nachkontrolle von zu Unrecht bezogenen PV befindet sich jedoch erst in einer Pilotphase. Das gesamte Potenzial kann die SVA Aargau somit im Jahr 2024 noch nicht ausschöpfen. Unklar ist auch, ob die SVA Aargau ab 2025 schon das volle Potenzial realisieren kann.

In der Hochrechnung 2024 vom 19. März 2024 weist die SVA Aargau darauf hin, dass sie die Anzahl Personen zum heutigen Zeitpunkt nur vage eruieren könne. Insbesondere seien die Haushaltskonstellationen 2024 noch nicht vollständig bekannt. Die Anzahl Personen werden durch die SVA Aargau jeweils per Stichtagbetrachtung ausgewertet und hochgerechnet. Im Hinblick auf die Anzahl Personen mit IPV-Anspruch stellt der Regierungsrat jedoch fest, dass die in der Hochrechnung vom 19. März 2024 angenommene hohe Anzahl von IPV-Beziehenden (152'000 Personen) nachvollziehbar erscheint. Der hierbei von der SVA Aargau für das Jahr 2024 erwartete IPV-Aufwand von rund 249,0 Millionen Franken erscheint realistisch. Auch die von der SVA Aargau angenommenen Aufwände für PV bei Anspruch auf Ergänzungsleistungen (PV EL) sowie bei der PV für Sozialhilfebeziehende (PV SHB) erweisen sich als schlüssig.

Die in der Hochrechnung der SVA Aargau für 2024 aufgeführte hohe Anzahl an PV-Beziehenden erscheint nachvollziehbar, weil das Thema Krankenkassenprämien im Jahr 2023 sehr präsent war. So hat sich im Herbst 2023 abgezeichnet, dass die mittleren Prämien in der OKP für 2024 stark steigen werden (Kanton Aargau: 8,8 %). Neben den Krankenkassenprämien sind die Kosten jedoch auch in den übrigen Bereichen des täglichen Lebens gestiegen. Zu nennen sind insbesondere die Kosten für Miete, Lebensmittel, Erdölprodukte und weitere Rohstoffe. Weil im Vergleich zu den anderen Kostensteigerungen zumindest die gestiegenen Prämien durch PV abgedeckt werden können, haben mehr

Menschen PV beantragt. Weiter ist das Thema PV auch aufgrund der Prämien-Entlastung-Initiative vermehrt in den Fokus gerückt.

In der besagten Hochrechnung vom 19. März für das Jahr 2024 sind bei allen drei PV-Bereichen die voraussichtlichen, ordentlichen Rückerstattungen von gesamthaft etwa 5,0 Millionen Franken bereits berücksichtigt beziehungsweise abgezogen.<sup>10</sup>

**Tabelle 5:** Gegenüberstellung Budget und Hochrechnung (HR) 2024

	<b>2024 gemäss AFP 2024–2027</b>	<b>Forecast SVA Aargau vom 19. März 2024</b>	<b>Differenz</b>
	in Millionen Franken	in Millionen Franken	in Millionen Franken
IPV	241,7	249,0	7,3
PV EL-Beziehende	121,0	120,6	-0,4
PV SH-Beziehende	35,0	33,9	-1,1
Differenzzahlung Gemeinden <sup>11</sup>	0,2	0,2	0
<b>Erwarteter kantonaler Bruttoaufwand</b>	<b>397,9</b>	<b>403,7</b>	<b>5,8</b>
Bundesbeitrag	-251,9 (DGS April 2023)	-270,0 (BAG Oktober 2023)	-18,1 <sup>12</sup>
<b>Erwarteter kantonaler Nettoaufwand</b>	<b>146,0</b>	<b>133,7</b>	<b>-12,3</b>

Anmerkung: (+) Aufwand beziehungsweise Aufwandüberschuss; (-) Ertrag beziehungsweise Ertragsüberschuss; Rundungsdifferenzen möglich.

**Tabelle 6:** Mögliche Auswirkungen auf den AFP 2024–2027 (in Millionen Franken)

	<b>BU 2024</b>	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027
Kantonaler Bruttoaufwand	5,8			
Bundeszuschüsse (Bruttoertrag)	-18,1			
<b>Kantonaler Nettoaufwand (Kantonsbeitrag)</b>	<b>-12,3</b>			

Anmerkung: (+) Aufwand beziehungsweise Aufwandüberschuss; (-) Ertrag beziehungsweise Ertragsüberschuss; Rundungsdifferenzen möglich.

## 4. Kantonsbeitrag 2025

### 4.1 Einführung

Der Grosse Rat hat im Jahr 2018 eine Zusatzausschüttung und in den Jahren 2019 und 2020 Erhöhungen des Kantonsbeitrags zugunsten der Haushalte mit Kindern beschlossen. Im Jahr 2021 folgte eine Anpassung zugunsten der Alleinstehenden.

<sup>10</sup> Die ordentlichen Rückerstattungen beinhalten die Rückzahlungen von PV, die die Versicherten aufgrund einer eingetretenen Verbesserung der wirtschaftlichen Verhältnisse zurückzahlen müssen. In diesen Fällen haben die Versicherten die Verbesserung der wirtschaftlichen Verhältnisse selbstständig (entsprechend ihrer Meldepflicht) der SVA Aargau mitgeteilt (§ 14 Abs. 1 KVGG). Eine Verbesserung der wirtschaftlichen Verhältnisse tritt beispielsweise dann ein, wenn das Haushaltseinkommen im entsprechenden Prämienjahr zunimmt (Lohnerhöhung, Möglichkeit der Erhöhung des Arbeitspensums und dergleichen). Zu unterscheiden sind die ordentlichen Rückerstattungen von der rückwirkenden systematischen Nachkontrolle, bei welcher das EDV-System der SVA Aargau diejenigen Versicherten ermittelt, die die Verbesserung der wirtschaftlichen Verhältnisse (in Verletzung ihrer Meldepflicht) nicht rechtzeitig gemeldet haben.

<sup>11</sup> Bis ein Wechsel eines SH-Beziehenden in ein alternatives Versicherungsmodell möglich ist, übernimmt der Kanton die Differenz zwischen Richtprämie und effektiver Prämie.

<sup>12</sup> Der vom Regierungsrat im April 2023 für das Jahr 2024 prognostizierte Bundesbeitrag (251,9 Millionen Franken) erwies sich als zu tief, weil der Regierungsrat bei der Ermittlung des Bundesbeitrags – in Analogie zu der in den Vorjahren angenommenen Prämienentwicklung – im AFP 2024–2027 noch von einer jährlichen Erhöhung von 3 % ausging. Zum damaligen Zeitpunkt (April 2023) war noch nicht absehbar, dass die mittleren Krankenkassenprämien im Jahr 2024 im gesamtschweizerischen Durchschnitt um 8,7 % steigen würden. Erst nachdem der besagte Prämienanstieg im September 2023 feststand, hat das BAG die Bundesbeiträge für das Jahr 2024 festgelegt und dabei den schweizweit hohen Prämienanstieg für das Jahr 2024 berücksichtigt. Entsprechend ist der definitive Bundesbeitrag für den Kanton Aargau (270 Millionen Franken) für das Jahr 2024 höher ausgefallen als ursprünglich vom Regierungsrat im April 2023 (251,9 Millionen Franken) angenommen (weitere Ausführungen zum Bundesbeitrag finden sich unter Ziffer 4.5).

Im Rahmen der Änderung des Dekrets zur Prämienverbilligung (DPV) beschloss der Grosse Rat einen Kantonsbeitrag für die PV 2024 in Höhe von 146,0 Millionen Franken (GRB Nr. 2023-0942). An der Sitzung vom 20. Juni 2023 ist er dem vom Regierungsrat beantragten Kantonsbeitrag 2024 von 139,3 Millionen Franken somit nicht gefolgt und hat einen um 6,7 Millionen Franken höheren Kantonsbeitrag (146,0 Millionen Franken) verabschiedet. Im Wesentlichen entschied sich eine Mehrheit (68 Stimmen gegen 61 Stimmen) des Grossen Rats für den höheren Kantonsbeitrag, weil sich Anfang Juni 2023 die Stimmen von Krankenkassenexperten häuften, wonach die Prämien 2024 wesentlich stärker ansteigen würden (über 5 %) als noch in der Botschaft an den Grossen Rat vom 26. April 2023 prognostiziert. Der Regierungsrat ging in der besagten Botschaft noch von einer Prämienentwicklung von lediglich 3 % aus, was am 26. April 2023 (Datum der Botschaft) und anlässlich der Beratung in der Kommission für Gesundheit und Sozialwesen (GSW) vom 25. Mai 2023 auch noch dem aktuellen Tenor der Krankenkassenexperten entsprach. Nachdem die Krankenkassenprämien in der OKP schon für das Jahr 2023 schweizweit um 6,6 % beziehungsweise im Kanton Aargau um 5,9 % angestiegen waren, rechnete im Frühling 2023 noch niemand damit, dass die Krankenkassenprämien in der OKP für 2024 nochmals stark steigen werden.

## **4.2 Optimierungsbedarf**

Auch für die vorliegende Botschaft muss der Regierungsrat hinsichtlich der Prämienentwicklung für das Jahr 2025 auf die Ende April 2024 vorliegenden Informationen abstellen. Optimierungsbedarf im Vergleich zur Bestimmung des Kantonsbeitrags 2024 am 20. Juni 2023 besteht darin, dass der Regierungsrat anlässlich der Beratung im Grossen Rat im Juni 2024 über die dann vorliegenden neusten Erkenntnisse zur möglichen Prämienentwicklung in der OKP informieren wird. Der Grosse Rat wird es dann wiederum in der Hand haben, den beantragten Kantonsbeitrag des Regierungsrats zu folgen oder einen anderen Kantonsbeitrag zu beschliessen. Auf diese Weise lässt sich sicherstellen, dass am Beratungs- und Beschlussdatum des Grossen Rats die neusten Erkenntnisse zur Prämienentwicklung in die Abstimmung einfließen werden.

Im Übrigen besteht kein weiterer Optimierungsbedarf. Die Berechnung des notwendigen Bedarfs erfolgt somit ausschliesslich aufgrund der mutmasslichen Bevölkerungs- und Prämienentwicklung.

## **4.3 Systematik Berechnung**

Der Gesamtaufwand für die PV setzt sich aus der PV der drei Anspruchsgruppen zusammen: EL-, SH- und IPV-Beziehende.

Für die Herleitung des notwendigen Kantonsbeitrags 2025 sind einerseits die mutmassliche Prämien- und Bevölkerungsentwicklung für das Jahr 2025 und andererseits der mutmassliche Bundesbeitrag für das Jahr 2025 zu ermitteln.

## **4.4 Mutmassliche Prämien- und Bevölkerungsentwicklung**

### **4.4.1 Allgemeiner Anstieg der Krankenkassenprämien in der OKP**

2023 betrug die mittlere monatliche Krankenkassenprämie in der OKP<sup>13</sup> in der Schweiz monatlich Fr. 334.70, was einem Anstieg von 6,6 % im Vergleich zu 2022 entsprach. Im Kanton Aargau belief sich die mittlere Krankenkassenprämie in der OKP<sup>14</sup> im Jahr 2023 auf Fr. 308.30. Im Vergleich zum Vorjahr entsprach dies einem Anstieg von 5,9 %. Dieser Anstieg war beträchtlich. Zurückzuführen war er hauptsächlich auf die Covid-19-Pandemie, die das Gesundheitssystem stark beansprucht hatte. Die Pandemie verursachte sowohl direkte Kosten, zum Beispiel für die Behandlung hospitalisierter Patientinnen und Patienten sowie für die Impfungen, als auch indirekte Kosten, wie etwa als Folge verschobener medizinischer Eingriffe (Nachholeffekt).

---

<sup>13</sup> Monatliche Prämie in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) über alle Altersklassen.

<sup>14</sup> Monatliche Prämie in der OKP über alle Altersklassen.

Insgesamt ging der Regierungsrat noch bis Ende Mai 2023 davon aus, dass die Prämien in der OKP auch im Jahr 2024 und in den kommenden Jahren steigen werden. Einen solch grossen Nachholeffekt wie für die Prämien 2023 hielt er aber nicht für realistisch. Im Herbst 2023 zeichnete sich jedoch ab, dass die Krankenkassenprämien wie im Vorjahr erneut überdurchschnittlich stark ansteigen. Die Krankenkassenprämien in der OKP stiegen für das Jahr 2024 schweizweit um durchschnittlich 8,7 % (Kanton Aargau: 8,8 %).

Gemäss [comparis.ch](https://www.comparis.ch)<sup>15</sup> wachsen im Jahr 2025 die Gesundheitskosten um 3,2 %.<sup>16</sup> Insgesamt rechnen Experten der Konjunkturforschungsstelle (KOF) der ETH Zürich über den Prognosezeitpunkt (2022–2025) hinweg jedoch mit einem durchschnittlichen jährlichen Anstieg der Gesundheitsausgaben von 3,3 %.<sup>17</sup> Weil sich die Prämien in erster Linie an den Gesundheitskosten orientieren, geht der Regierungsrat von der Annahme aus, dass die Prämien ab 2025 auch jährlich um rund 3,3 % wachsen werden. Über grössere Reserven dürfen die Krankenversicherer derzeit nicht mehr verfügen.<sup>18</sup> Einmalige hohe Kostenanstiege der Gesundheitskosten können die Krankenversicherer deshalb auch in Zukunft nicht mehr wie früher im grossen Stil mit Hilfe von Reserven "abfedern". Folglich schwankt der jährliche Anstieg der Krankenkassenprämien stark. Die Bevölkerung ist damit auch in Zukunft nicht vor Krankenkassenprämienchocks wie im Herbst 2023 gefeit.

#### 4.4.2 Laufende Tariffestsetzungsverfahren im Kanton Aargau

Einen gewissen Effekt auf die Krankenkassenprämien im Kanton Aargau haben auch laufende Tariffestsetzungsverfahren. Voraussichtlich noch im Jahr 2024 wird der Regierungsrat beispielsweise im ambulanten Bereich den TARMED-Taxpunktwert festsetzen. Aufgrund der laufenden Festsetzungsverfahren sowie aufgrund zukünftiger, genehmigungsfähiger Tarifverträge mit höheren Baserates (Art. 46 Abs. 4 KVG), geht der Regierungsrat davon aus, dass die Gesundheitskosten und damit letztlich auch die Prämien im Kanton Aargau zusätzlich leicht ansteigen dürften (+ 0,2 %).

#### 4.4.3 Mutmasslicher Prämienanstieg im Kanton Aargau

Bei der Entwicklung der ordentlichen Prämien 2025 (Franchise Fr. 300.– mit Unfalleinschluss) rechnet der Regierungsrat mit einem Prämienanstieg von 3,5 % (3,3 % aufgrund des allgemeinen jährlichen Anstiegs der Gesundheitskosten und 0,2 % aufgrund der derzeit laufenden Festsetzungsverfahren).

#### 4.4.4 Mutmassliche Bevölkerungsentwicklung

Das Bevölkerungswachstum im Kanton Aargau lag im Jahr 2022 bei aussergewöhnlich hohen 1,4 %.<sup>19</sup> Die Bevölkerungsentwicklung im Kanton Aargau ist in der offiziellen Publikation der Bevölkerungsstatistik<sup>20</sup> zu entnehmen oder im Datenportal<sup>21</sup> von Statistik Aargau des Departements Finanzen und Ressourcen abrufbar.

Auf längere Sicht stützt sich der Regierungsrat auf das im AFP 2024–2027 publizierte jährliche Bevölkerungswachstum im Kanton Aargau von 1,2 %.<sup>22</sup>

---

<sup>15</sup> Einschätzung von FELIX SCHNEUWLY, Krankenkassenexperte von [comparis.ch](https://www.comparis.ch).

<sup>16</sup> Vgl. [Comparis](https://www.comparis.ch)-Kommentar zur KOF-Herbstprognose der Gesundheitsausgaben vom 7. November 2023; einsehbar unter [comparis.ch/finanzen/wirtschaft/konjunktur/kof-prognose](https://www.comparis.ch/finanzen/wirtschaft/konjunktur/kof-prognose); letztmals besucht am 20. Februar 2024).

<sup>17</sup> KOF-Prognose der Gesundheitsausgaben Herbst 2023, November 2023 (abrufbar unter: [research-collection.ethz.ch/Browsen nach Publikationstyp>Working Papers/Reports>Report>KOF-Prognose der Gesundheitsausgaben Herbst 2023](https://www.research-collection.ethz.ch/Browsen%20nach%20Publikationstyp%20Working%20Papers/Reports%20Report%20KOF-Prognose%20der%20Gesundheitsausgaben%20Herbst%202023); letztmals eingesehen am 6. Februar 2024).

<sup>18</sup> Die im Juni 2021 in Kraft getretene Revision der Krankenversicherungsaufsichtsverordnung (KVAV) vom 18. November 2015 ermöglichte den Versicherern, leichter auf den freiwilligen Reserveabbau zurückzugreifen. Gleichzeitig setzte sie den Krankenversicherern tiefere Obergrenzen für die Reservebildung.

<sup>19</sup> EVA BERGER, MARK WALTHER, Stärkste Bevölkerungszunahme in einem Jahr: Der Aargau wächst um 10'000 Menschen, *Aargauer Zeitung* vom 27. März 2023.

<sup>20</sup> Abrufbar unter: [ag.ch/Verwaltung/Departement Finanzen und Ressourcen>Statistik](https://www.ag.ch/Verwaltung/Departement%20Finanzen%20und%20Ressourcen/Statistik); letztmals eingesehen am 18. März 2024).

<sup>21</sup> Abrufbar unter: [ag.ch/Verwaltung/Departement Finanzen und Ressourcen>Statistik>Zahlen und Vergleiche](https://www.ag.ch/Verwaltung/Departement%20Finanzen%20und%20Ressourcen/Statistik/Zahlen%20und%20Vergleiche); letztmals eingesehen am 18. März 2024).

<sup>22</sup> Im AFP 2024–2027 ist im Ziel 535Z001 ein jährliches Bevölkerungswachstum zwischen 2025–2027 von 1,2 % ausgewiesen. Beim Bevölkerungswachstum im AFP 2024–2027 handelt es sich um projizierte Werte und somit um Planungszahlen des erwarteten Wachstums.

Gemäss dem AFP 2024–2027 beträgt der Bevölkerungszuwachs im Jahr 2025 1,2 %.

#### 4.5 Mutmasslicher Bundesbeitrag 2025

Die nachfolgende Tabelle zeigt die vergangene und die erwartete Entwicklung des Bundesbeitrags für den Kanton Aargau. Der Bundesbeitrag orientiert sich an der Prämienhöhe, die sich wiederum aus der Kostenentwicklung ergibt. In den letzten Jahren ist die Prämienentwicklung wiederholt von der Kostenentwicklung abgewichen.

Tabelle 7: Entwicklung Bundesbeitrag

Jahr	Bundesbeitrag (in Millionen Franken)	Steigerung
2015	184,6	
2016	194,9	5,4 %
2017	205,9	5,6 %
2018	216,8	5,3 %
2019	223,9	3,3 %
2020	225,7	0,8 %
2021	228,6	1,3 %
2022	229,8	0,5 %
2023	244,6	6,4 %
2024	270,0	10,3 %
2025 (Annahme DGS)	280,8	4,0 %

Bei den Bundesbeiträgen ging der Regierungsrat – in Analogie zu der in den Vorjahren angenommenen Prämienentwicklung – im AFP 2024–2027 von einer jährlichen Erhöhung von 3 % aus. Die nachfolgende Grafik zeigt jedoch, dass die Bundesbeiträge in den letzten Jahren im Vergleich zum jeweiligen Vorjahr im Durchschnitt um mehr als 3 % zugenommen haben.

Tabelle 8: Entwicklung der Bundesbeiträge für den Kanton Aargau

Jahr	2020	2021	2022	2023	2024	Durchschnittliche Veränderung 2020–2024
Bundesbeitrag (in Millionen Franken)	225,7	228,7	229,8	244,6	270,0	
Veränderung im Vergleich zum Vorjahr	-	+1,3 %	+0,5 %	+6,4 %	+10,3 %	<b>4,6 %</b>

Über den Zeitraum von 2020–2024 betrachtet beträgt die durchschnittliche Veränderung des Bundesbeitrags 4,6 %. Insgesamt ist die jährliche Entwicklung des Bundesbeitrags nur schwer abschätzbar. Mit den bisherigen Schätzungen des Bundesbeitrags lag der Regierungsrat in den vergangenen Jahren regelmässig zu tief. Der Regierungsrat zieht deshalb eine durchschnittliche jährliche Zunahme des Bundesbeitrags von rund 4 % heran. 4 % entspricht dem Mittelwert aus der vorliegend aufgezeigten durchschnittlichen Veränderung 2020–2024 (4,6 %) und dem schweizweit erwarteten, zukünftigen jährlichen Anstieg der Krankenkassenprämien von 3,3 % (vgl. Ziffer 4.4.1).

Unter Berücksichtigung all dieser Aspekte rechnet der Regierungsrat für das Jahr 2025 mit einer Steigerung des Bundesbeitrags von 4 %.

#### 4.6 Auswirkungen der Reform des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG)

Im Jahr 2021 trat die Anpassung des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) in Kraft. Art. 10 Abs. 3 Bst. d ELG besagt, dass die EL-Behörden den EL-Beziehenden nicht mehr automatisch die Durchschnittsprämie erstatten, sondern höchstens die effektive Prämie. Die bisherigen EL-Beziehenden profitierten während drei Jahre von einem Bestandesschutz. Ihnen erstatte die SVA Aargau somit bislang weiterhin die Durchschnittsprämie als PV. Die Übergangsfrist endete am 31. Dezember 2023. Ab dem 1. Januar 2024 wird sich das Leistungsvolumen "PV EL-Beziehende" wegen der auslaufenden Übergangsfrist der EL-Reform reduzieren. In der letztjährigen Hochrechnung vom 17. Januar 2023 rechnet die SVA Aargau noch mit einer geschätzten Reduktion im einstelligen Millionenbereich. Gemäss der neusten Hochrechnung der SVA Aargau vom 19. März 2024 reduziert sich das Leistungsvolumen "PV EL-Beziehende" aufgrund der Ende 2023 auslaufenden Übergangsfrist der EL-Reform jedoch weniger stark als ursprünglich angenommen. Aufgrund des Fallzuwachs sowie des Prämienanstiegs per 2024 fällt die Abnahme des Leistungsvolumens deshalb tiefer aus als im Jahr 2023 prognostiziert.

#### 4.7 Bedarf 2025 (ohne Prämien-Entlastungs-Initiative und ohne Gegenvorschlag des Ständerats)

Es besteht keine Notwendigkeit nach weiteren Optimierungen. Deshalb kann die Herleitung des Bedarfs für das Jahr 2025 allein mittels Berücksichtigung der angenommenen Prämien- und Bevölkerungsentwicklung erfolgen.

Tabelle 9: Herleitung Bedarf 2025

	Forecast SVA Aargau vom 19. März 2024	Herleitung 2025
	in Millionen Franken	in Millionen Franken
IPV	249,0	260,8 <sup>1)</sup>
PV EL-Beziehende	120,6	127,3 <sup>2)</sup>
PV SH-Beziehende	33,9	35,5 <sup>1)</sup>
Differenzzahlung Gemeinden	0,2	0,2
<b>Erwarteter Gesamtaufwand</b>	<b>403,7</b>	<b>423,8</b>

Anmerkung: (+) Aufwand beziehungsweise Aufwandüberschuss; (-) Ertrag beziehungsweise Ertragsüberschuss; Rundungsdifferenzen möglich.

- 1) Steigerung von 4,7 % pro Jahr (3,5 % aus Prämienentwicklung und 1,2 % aus Bevölkerungsentwicklung).
- 2) Steigerung von 5,5 % pro Jahr (3,5 % aus Prämienentwicklung und 2 % aus Zunahme EL-Beziehende). Der Bestand der Beziehenden von EL zur AV steigt hauptsächlich aufgrund der Zunahme der Rentnerzahlen. Zudem steigen die EL- und Rentnerzahlen bei der Altersversicherung im Gleichschritt mit der demografischen Entwicklung (und damit stärker als die durchschnittliche Bevölkerungszunahme). Gemäss den neusten Zahlen des Bundesamts für Sozialversicherungen (BSV) vom Mai 2023 bezogen Ende 2022 344'300 Personen EL, 12,2 % der AHV- und 50,2 % der IV-Rentnerinnen und IV-Rentner. Gegenüber dem Vorjahr hat der Bestand insgesamt um 0,2 % abgenommen. Seit 1995 wurde somit erstmals eine Abnahme verzeichnet (BSV, Statistik der Ergänzungsleistungen zur AHV und IV 2022, Mai 2023, abrufbar unter: [bsv.admin.ch>Sozialversicherungen>Ergänzungsleistungen EL>Statistik>Statistik der Ergänzungsleistungen zur AHV und IV 2022](https://www.bsv.admin.ch/Sozialversicherungen/Ergaenzungsleistungen/EL/Statistik/Statistik%20der%20Ergaenzungsleistungen%20zur%20AHV%20und%20IV%202022); letztmals besucht am 5. Februar 2024). Insgesamt beträgt die durchschnittliche Zunahme seit Beginn des letzten Jahrzehnts rund 2 %. Weil der Regierungsrat das vorerwähnte negative Wachstum (Abnahme der Anzahl EL-Beziehenden um 0,2 %) als Ausnahme betrachtet, rechnet er weiterhin mit einem jährlichen Wachstum der EL-Beziehenden von 2 %.

## 4.8 Prämien-Entlastungs-Initiative und indirekter Gegenvorschlag des Ständerats

### 4.8.1 Initiative

Die Initiative "Maximal 10 % des Einkommens für die Krankenkassenprämien (Prämien-Entlastungs-Initiative)" der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz (SP) verlangt, dass keine versicherte Person mehr als 10 % ihres verfügbaren Einkommens für die Prämien der OKP bezahlen muss.<sup>23</sup> Um dies zu erreichen, sollen Bund und Kantone mehr zur PV beitragen. Der Bund soll mindestens zwei Drittel der Kosten tragen, die Kantone den Rest.

### 4.8.2 Indirekter Gegenvorschlag des Ständerats

An seiner Sitzung vom 20. Mai 2020 hat der Bundesrat beschlossen, einen indirekten Gegenvorschlag zur SP-Initiative zu unterbreiten. Das Parlament bereinigte den indirekten Gegenvorschlag zur Prämien-Entlastungs-Initiative in der Herbstsession (Schlussabstimmung vom 29. September 2023). Der indirekte Gegenvorschlag des Ständerats tritt in Kraft, wenn das Volk die Initiative ablehnt (das Referendum bleibt vorbehalten).

Gemäss indirektem Gegenvorschlag des Ständerats soll das KVG den Mindestanteil der Bruttokosten der OKP der Versicherten definieren, die im jeweiligen Kanton ihren Wohnort haben. Diesen Mindestanteil der Bruttokosten müssen die Kantone für PV einsetzen.

Die im Entwurf vorgesehenen Absätze von Art. 65 nKVG lauten wie folgt:

*<sup>1ter</sup> Jeder Kanton legt fest, welchen Anteil die Prämie am verfügbaren Einkommen der Versicherten mit Wohnort im Kanton höchstens ausmachen darf.*

*<sup>1quater</sup> Jeder Kanton regelt die Prämienverbilligung so, dass diese pro Kalenderjahr gesamthaft einem bestimmten Mindestanteil der Bruttokosten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung der Versicherten, die ihren Wohnort im Kanton haben, entspricht.*

*<sup>1quinquies</sup> Der Mindestanteil wird nach demjenigen Anteil berechnet, den die Prämien am Einkommen der 40 Prozent einkommensschwächsten Versicherten mit Wohnort im Kanton durchschnittlich ausmachen; dabei gilt Folgendes:*

- a. Machen die Prämien weniger als 11 Prozent des Einkommens aus, so beträgt der Mindestanteil 3,5 Prozent der Bruttokosten*
- b. Machen die Prämien 18,5 Prozent des Einkommens oder mehr aus, so beträgt der Mindestanteil 7,5 Prozent der Bruttokosten.*
- c. Zwischen den Eckwerten nach den Buchstaben a und b erhöht sich der Mindestanteil linear.<sup>124</sup>*

Für die Beurteilung, ob ein Kanton den Mindestanteil erfüllt, sind alle Beträge zu berücksichtigen, die er für die Bezahlung der Prämien der Versicherten aufwendet, mit Ausnahme von Forderungen, die er gestützt auf Art. 64a Abs. 4 KVG übernommen hat, und mit Ausnahme seines Anteils am Bundesbeitrag nach Art. 66 KVG.

Die Berechnung des Mindestanteils stützt sich auf das steuerbare Einkommen gemäss Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer und auf die mittlere Prämie (also die von den Versicherten tatsächlich bezahlten Prämien sämtlicher Versicherungsformen).

---

<sup>23</sup> (21.063) "Maximal 10 % des Einkommens für die Krankenkassenprämien (Prämien-Entlastungs-Initiative)". Volksinitiative und indirekter Gegenvorschlag (abrufbar unter: [parlament.ch/ratsbetrieb/curia\\_vista/geschäfte/suche](http://parlament.ch/ratsbetrieb/curia_vista/geschäfte/suche); eingesehen am 20. Februar 2024).

<sup>24</sup> Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) (Prämienverbilligung), Änderung vom 29. September 2023, Vorlage der Redaktionskommission für die Schlussabstimmung, abrufbar unter: [bag.admin.ch/Bundesamt für Gesundheit BAG>Versicherungen>Krankenversicherung>Laufende Revisionsprojekte>Indirekter Gegenvorschlag zur Kostenbremse-Initiative «KVG-Änderung: Vorgabe von Kosten- und Qualitätszielen»>Gesetze>Vorlage für die Schlussabstimmung: indirekter Gegenvorschlag \(Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung\)](http://bag.admin.ch/Bundesamt_für_Gesundheit_BAG/Versicherungen/Krankenversicherung/Laufende_Revisionsprojekte/Indirekter_Gegenvorschlag_zur_Kostenbremse-Initiative_«KVG-Änderung:_Vorgabe_von_Kosten-_und_Qualitätszielen»/Gesetze/Vorlage_für_die_Schlussabstimmung:_indirekter_Gegenvorschlag_(Änderung_des_Bundesgesetzes_über_die_Krankenversicherung)); letztmals besucht am 18. März 2024).

Weiter müssen die Kantone für die Versicherten mit Wohnort im Kanton festlegen, wie viel die Prämien am verfügbaren Einkommen höchstens ausmachen dürfen. Für die Berechnung dieses sogenannten Sozialziels gibt es keine weiteren Vorgaben.

Auch der indirekte Gegenvorschlag des Ständerats wird die Autonomie der Kantone beschränken, jedoch weniger stark als die Initiative, weil die Mindestanteile der Kantone innerhalb der Spannweite von 3,5 % bis 7,5 % der Bruttokosten variieren werden.

#### **4.8.3 Mehrbelastungen aufgrund der Initiative beziehungsweise des indirekten Gegenvorschlags**

Die Berechnungen ergeben folgende Mehrbelastungen gegenüber dem Basisjahr 2020 für Bund und Kantone (in Millionen Franken gerundet) durch die Prämien-Entlastungs-Initiative und durch den beschlossenen indirekten Gegenvorschlag des Ständerats.

**Tabelle 10:** Mehrbelastungen aufgrund der Prämien-Entlastungs-Initiative

<b>(in Millionen Franken)</b>	<b>Initiative</b>	<b>Indirekter Gegenvorschlag des Ständerats</b>
<b>Bund</b>	3'695	0
<b>Kantone</b>	805	356
<b>Total (Bund und Kantone)</b>	4'500	356
<b>Kanton Aargau</b>	ca. 61	ca. 26,8

Quelle: BAG (21.063; Version vom 17. Juli 2023)

Der indirekte Gegenvorschlag würde einseitig die Kantone belasten. Der Bund müsste keine Mehrbelastungen tragen. Dies hat die Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) bisher kritisiert.

#### **4.8.4 Abstimmungstermin**

Der Abstimmungstermin über die Initiative wird voraussichtlich der 9. Juni 2024 sein. Der indirekte Gegenvorschlag tritt automatisch in Kraft, wenn das Stimmvolk die Initiative am 9. Juni 2024 ablehnt. Allerdings nur, sofern kein Referendumskomitee das Referendum gegen den indirekten Gegenvorschlag ergreift.

#### **4.8.5 Berechnungen**

Falls das Stimmvolk die Initiative am 9. Juni 2024 ablehnt, tritt grundsätzlich der indirekte Gegenvorschlag in Kraft. Der frühestmögliche Zeitpunkt für die Inkraftsetzung des indirekten Gegenvorschlags wird der 1. Januar 2025 sein. Der Regierungsrat rechnet somit ab dem Jahr 2025 mit einer jährlichen Mehrbelastung der Gesamtprämienverbilligungssumme von 26,8 Millionen Franken pro Jahr<sup>25</sup>.

### **4.9 Berechnung Kantonsbeitrag 2025**

#### **4.9.1 Berechnung Kantonsbeitrag (indirekter Gegenvorschlag)**

Der Kantonsbeitrag für das Jahr 2025 ergibt sich aus der Differenz zwischen dem hergeleiteten Gesamtaufwand 2025 und dem mutmasslichen Bundesbeitrag 2025.

<sup>25</sup> Schätzung des Bundesamts für Gesundheit vom 17. Juli 2023.

**Tabelle 11:** Berechnung Kantonsbeitrag 2025 (indirekter Gegenvorschlag)

Berechneter Bedarf 2025	423,8 Millionen Franken	
Mehrbelastung ab 2025 aufgrund des indirekten Gegenvorschlags zur Prämien-Entlastungs-Initiative	26,8 Millionen Franken	
Berechneter Gesamtbedarf 2025	450,6 Millionen Franken	100 %
Mutmasslicher Bundesbeitrag 2025	-280,8 Millionen Franken	62 %
<b>Kantonsbeitrag 2025</b>	<b>169,8 Millionen Franken</b>	<b>38 %</b>

Anmerkung: (+) Aufwand beziehungsweise Aufwandüberschuss; (-) Ertrag beziehungsweise Ertragsüberschuss; Rundungsdifferenzen möglich.

#### 4.9.2 Berechnung Kantonsbeitrag (bei Annahme der Prämien-Entlastungs-Initiative)

Entsprechend seiner Einschätzung zum Ausgang der Volksabstimmung über die Prämien-Entlastungs-Initiative<sup>26</sup> ist der Regierungsrat der Ansicht, dass die Planung des Kantonsbeitrags auf der Grundlage des indirekten Gegenvorschlags zur Prämien-Entlastungs-Initiative zu erfolgen hat. Würdigung Kantonsbeitrag 2025 (siehe Ziffer 5) und Auswirkungen (siehe Ziffer 6) basieren somit ausschliesslich auf der Grundlage des indirekten Gegenvorschlags zur Prämien-Entlastungs-Initiative.

Dennoch erscheint die Annahme der Prämien-Entlastungs-Initiative durch das Schweizer Stimmvolk nicht mehr gänzlich unrealistisch (insbesondere auch nach der Annahme der 13. AHV-Rente am Abstimmungssonntag vom 3. März 2024). Weil der besagte Abstimmungstermin nur zwei Tage vor der Beratung im Grossen Rat liegt, wäre eine Anpassung der vorliegenden Vorlage nicht mehr möglich. Der Regierungsrat ergänzt die vorliegende Botschaft an den Grossen Rat deshalb mit einer Berechnungsvariante, die bei einer Annahme der Prämien-Entlastungs-Initiative zur Anwendung gelangen würde. Er würde dem Grossen Rat am 11. Juni 2024 (nach Annahme der Prämien-Entlastungs-Initiative) einen Kantonsbeitrag in Höhe von 204,0 Millionen Franken (siehe Tabelle 12) beantragen. Der in der Synopse DPV unter § 1 Abs. 1 DPV beantragte Frankenbetrag betrüge somit 204,0 Millionen Franken (und nicht wie bei der Variante "indirekter Gegenvorschlag" 169,8 Millionen Franken).

Der Kantonsbeitrag für das Jahr 2025 ergibt sich aus der Differenz zwischen dem hergeleiteten Gesamtaufwand 2025 (bei Annahme der Prämien-Entlastungs-Initiative) und dem mutmasslichen Bundesbeitrag 2025.

**Tabelle 12:** Berechnung Kantonsbeitrag 2025 (bei Annahme der Prämien-Entlastungs-Initiative)

Berechneter Bedarf 2025	423,8 Millionen Franken	
Mehrbelastung ab 2025 bei Annahme der Prämien-Entlastungs-Initiative	61,0 Millionen Franken	
Berechneter Gesamtbedarf 2025	484,8 Millionen Franken	100 %
Mutmasslicher Bundesbeitrag 2025	-280,8 Millionen Franken	58 %
<b>Kantonsbeitrag 2025</b>	<b>204,0 Millionen Franken</b>	<b>42 %</b>

Anmerkung: (+) Aufwand beziehungsweise Aufwandüberschuss; (-) Ertrag beziehungsweise Ertragsüberschuss; Rundungsdifferenzen möglich.

<sup>26</sup> Vgl. Ziffer 4.8.5.

#### 4.10 Verteilung auf die Anspruchsgruppen

Mehr oder weniger verfügbare Mittel gehen immer zugunsten oder zulasten der IPV-Beziehenden, weil die PV der EL- und SH-Beziehenden gesetzlich vorgegeben ist.

Tabelle 13: Verteilung des Gesamtaufwands auf die Anspruchsgruppen

Bezeichnung	Mutmasslich Berechtigte		
	Abschluss 2023	Hochrechnung 2024 (gerundet) <sup>27</sup>	Herleitung 2025 (gerundet)
IPV	133'368	152'000	153'800 <sup>1)</sup>
PV EL-Beziehende	23'091	23'000	23'500 <sup>2)</sup>
PV SH-Beziehende	12'847	12'500	12'700 <sup>1)</sup>
<b>Gesamt</b>	<b>169'306</b>	<b>187'500</b>	<b>190'000</b>

1) Steigerung von 1,2 % aus der Bevölkerungsentwicklung (gerundet)

2) Steigerung von 2 % aus der durchschnittlichen Zunahme der EL-Beziehenden (gerundet)

#### 5. Würdigung Kantonsbeitrag 2025

Eine Gesamtprämienverbilligungssumme von 450,6 Millionen Franken würdigt der Regierungsrat nachfolgend auf verschiedenen Ebenen und insbesondere in einem interkantonalen Vergleich. Der interkantonale Vergleich basiert im Wesentlichen auf den Daten des Jahres 2022.

##### 5.1 Beziehendenquote

Seit 2014 hat sich im Kanton Aargau die Beziehendenquote wie folgt entwickelt.

Tabelle 14: Entwicklung Anzahl Beziehende und Quote

Jahr	Anzahl Beziehende	Quote
2014	179'065	28,2 %
2015	171'486	26,2 %
2016	168'180	25,4 %
2017	151'952	22,7 %
2018	157'568	23,3 %
2019	166'787	24,3 %
2020	168'725	24,3 %
2021	173'857	24,7 %
2022	173'710	24,4 %
2023	169'306	23,3 %
2024 (Schätzung)	187'500	25,7 %
2025 (Schätzung)	190'000	25,7 %

Derzeit gibt es in Bezug auf das Jahr 2024 keinen Grund zu weiteren Optimierungen, weshalb die Beziehendenquote auch im Jahr 2025 bei 25,7 % bleiben soll.

<sup>27</sup> Hochrechnung Prämienverbilligung 2024 der SVA Aargau vom 19. März 2024.

Die Beziehendenquoten der Kantone variierten gemäss der Bundesstatistik zur PV 2022<sup>28</sup> zwischen 19,9 % (Kanton Basel-Landschaft) und 42,5 % (Kanton Genf). Die durchschnittliche Beziehendenquote der anderen Kantone betrug im Jahr 2022 25,7 %. Die Beziehendenquote des Kanton Aargau lag im Jahr 2022 mit 24,4 % somit leicht unter dem Durchschnitt. Die für 2024 im Kanton Aargau erwartete Beziehendenquote von 25,7 % entspricht dem besagten Schweizer Durchschnitt aus dem Jahr 2022 (25,7 %).

## 5.2 Kantonsanteil

Im Jahr 2022 haben Bund und Kantone gemäss der vorgenannten Bundesstatistik zur PV 2022 rund 5,4 Milliarden Franken für die PV ausgegeben. Der Kantonsanteil an der gesamten PV lag gesamtschweizerisch im Jahr 2022 bei 46,4 %.

Bei einem Kantonsbeitrag für das Jahr 2025 von 169,8 Millionen Franken beträgt der Kantonsanteil des Kantons Aargau im Jahr 2025 38 %. Dieser Wert liegt zwar unter der durchschnittlichen kantonalen Beteiligung aller Kantone im Jahr 2022 von 46,4 % (Spanne zwischen 11,7 % [Kanton Nidwalden] und 68,1 % [Kanton Genf]), ist aber wesentlich höher als noch im Jahr 2017, wo der Kantonsanteil an der Gesamtprämienverbilligungssumme lediglich 25,9 % betrug.

## 5.3 Verhältnis Prämienverbilligung zur mittleren Prämie

Die mittlere Monatsprämie berücksichtigt alle in der Schweiz bezahlten Prämien, inklusive Wahlfranchisen und Modelle. Die mittlere Prämie für die Erwachsenen betrug im Jahr 2022 gemäss der vorgenannten Bundesstatistik zur PV 2022 für den Kanton Aargau Fr. 347.80, schweizweit lag sie bei Fr. 373.80.<sup>29</sup>

Die Quote durchschnittliche PV / mittlere Prämie im Kanton Aargau betrug im Jahr 2022 60,1 %. Dieser Betrag liegt nur wenig unter dem schweizerischen Durchschnitt von 62,9 %, wobei die Spanne unter den Kantonen von 42,3 % (Kanton Uri) bis 86,3 % (Kanton Neuenburg) reicht.<sup>30</sup>

## 5.4 Verbleibende Prämienlast

Alle drei bis vier Jahre publiziert das Bundesamt für Gesundheit (BAG) einen Bericht über die Wirksamkeit der PV. Das letzte vollständige Monitoring zur PV hat es im Mai 2022, basierend auf Daten vom Jahr 2020, publiziert (Monitoring 2020).

Die Daten zur Prämienlast basieren auf dem vorgenannten Monitoring 2020. Hierbei handelt es sich um ein Arbeitspapier von Ecoplan zur Wirksamkeit der PV 2020<sup>31</sup>, das Ecoplan im Auftrag des BAG im Mai 2022 erstellt hatte. Die Auswertungen basieren zwar auf der Prämienverbilligungsverteilung des Jahres 2020, sie sind aber trotzdem aussagekräftig, weil der Aargau seither grundsätzlich keine wesentlichen Ausgabenkorrekturen mehr vornahm.

Im Jahr 2020 betrug im Kanton Aargau die verbleibende Prämienlast gemäss dem ungewichteten Mittelwert über alle Modellhaushalte in % des verfügbaren Einkommens 12 %. Der gesamtschweizerische Durchschnitt lag im Jahr 2020 bei 14 %.

---

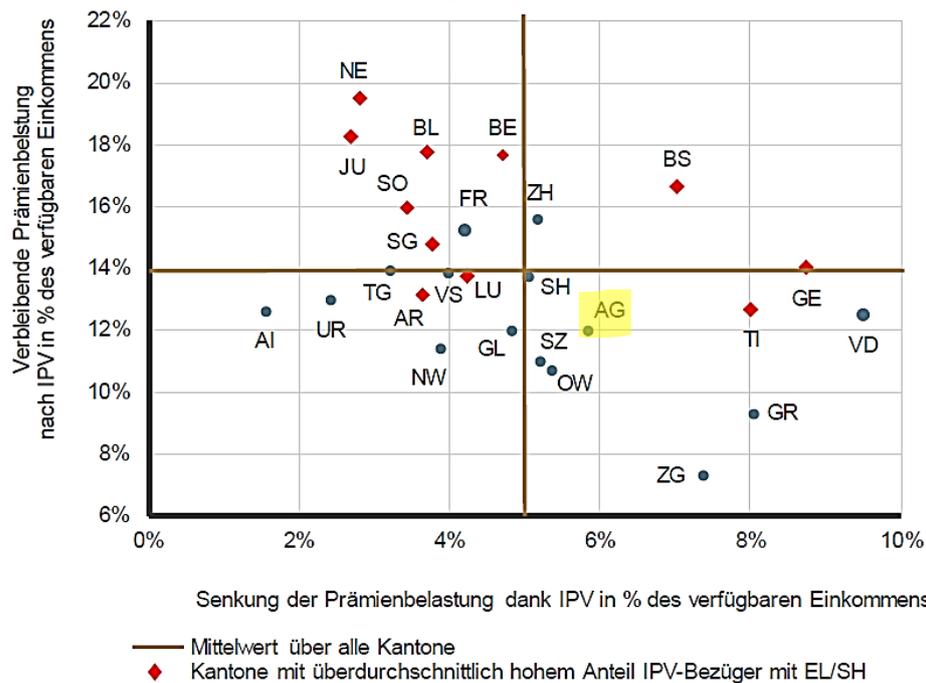
<sup>28</sup> Abrufbar unter: [bag.admin.ch>Bundesamt für Gesundheit>Zahlen & Statistiken>Krankenversicherung: Statistiken>Statistik der obligatorischen Krankenversicherung](http://bag.admin.ch/Bundesamt_für_Gesundheit/Zahlen_&_Statistiken/Krankenversicherung:Statistiken>Statistik_der_obligatorischen_Krankenversicherung); letztmals besucht am 5. Februar 2024).

<sup>29</sup> Einsehbar unter: [admin.ch>Dokumentation>Medienmitteilungen>Krankenversicherung: Mittlere Prämie sinkt 2022 zum ersten mal seit 2008>Dokumente>Kantonale monatliche mittlere Prämien 2021/2022 der obligatorischen Krankenpflegeversicherung inklusive Wahlfranchisen und Modelle](http://admin.ch/Dokumentation>Medienmitteilungen>Krankenversicherung: Mittlere Prämie sinkt 2022 zum ersten mal seit 2008>Dokumente>Kantonale monatliche mittlere Prämien 2021/2022 der obligatorischen Krankenpflegeversicherung inklusive Wahlfranchisen und Modelle); letztmals besucht am 18. März 2024).

<sup>30</sup> Abrufbar unter: [bag.admin.ch>Bundesamt für Gesundheit>Zahlen & Statistiken>Krankenversicherung: Statistiken>Statistik der obligatorischen Krankenversicherung>Statistik der obligatorischen Krankenversicherung 2022, T04 Prämienverbilligung in der OKP, Excel-Tabelle Nummer 8](http://bag.admin.ch/Bundesamt_für_Gesundheit/Zahlen_&_Statistiken/Krankenversicherung:Statistiken>Statistik_der_obligatorischen_Krankenversicherung>Statistik_der_obligatorischen_Krankenversicherung_2022,_T04_Prämienverbilligung_in_der_OKP,_Excel-Tabelle_Nummer_8); letztmals besucht 18. März 2024).

<sup>31</sup> Abrufbar unter: [bag.admin.ch>Bundesamt für Gesundheit>Versicherungen>Krankenversicherung>In der Schweiz wohnhafte Versicherte>Prämienverbilligungen>Monitoring Prämienverbilligung](http://bag.admin.ch/Bundesamt_für_Gesundheit>Versicherungen>Krankenversicherung>In_der_Schweiz_wohnhafte_Versicherte>Prämienverbilligungen>Monitoring_Prämienverbilligung); letztmals besucht am 20. Februar 2024).

Abbildung: Übersicht verbleibende Prämienbelastung mit "Standardprämie" in den Kantonen 2020



Anmerkung: Die Einteilung beruht auf den ungewichteten Mittelwerten über alle Modellhaushalte

Quelle: Ecoplan, Wirksamkeit der Prämienverbilligung – Monitoring 2020, Mai 2022, Seite 89

Heruntergebrochen auf die vier Modellhaushalte des Kantons Aargau (und die weiteren drei Modellhaushaltstypen im Ecoplan-Bericht vom Mai 2022) resultiert für das Jahr 2020 mit Bezug auf das verfügbare Einkommen die folgende verbleibende Prämienbelastung:

Tabelle 15: Vergleich durchschnittlich verbleibende Prämienbelastung im Jahr 2020

Modellhaushalt	Belastung im Kanton Aargau	Belastung in der Schweiz
Alleinstehende Person ohne Kinder	12 %	12 %
Ehepaar ohne Kinder	18 %	18 %
Ehepaar mit zwei Kindern	11 %	14 %
Alleinstehende Person mit Kind	9 %	10 %
Alleinstehende Rentnerin	13 %	14 %
Paar mit vier Kindern	10 %	13 %
Paar mit einem Kind und einer jungen Erwachsenen	11 %	16 %

Quelle: Ecoplan, Wirksamkeit der Prämienverbilligung – Monitoring 2020, Mai 2022, Seite 87

Diese Gegenüberstellung zeigt, dass die Prämienbelastung im Kanton Aargau gleich oder besser als der schweizerische Durchschnitt ist. Insbesondere die Prämienbelastung der Haushalte mit Kindern liegt im Kanton Aargau wesentlich unter dem Durchschnitt. Kinderreiche Haushalte profitieren somit im Kanton Aargau verhältnismässig stark von PV.

## 5.5 Fazit

Die grosse Herausforderung bei der PV besteht darin, einen guten Mittelweg zwischen den sich widersprechenden sozial- und finanzpolitischen Zielen zu finden. Die vorstehenden Ausführungen zeigen, dass der Kanton Aargau mit dem seit dem Jahr 2019 eingeschlagenen Kurs der besonderen Berücksichtigung der Familien gemäss Art. 65 Abs. 1<sup>bis</sup> KVG und der Alleinstehenden bei der IPV im interkantonalen Vergleich mithalten kann.

## 6. Auswirkungen

### 6.1 Finanzielle und personelle Auswirkungen auf den Kanton

Im AFP 2024–2027 sind die nachfolgend dargestellten Beträge eingestellt.

**Tabelle 16:** AFP 2024–2027 (in Millionen Franken)

<b>AFP 2024–2027 AB 535; Ziel 535Z001</b>	Budget 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027
Kantonaler Bruttoaufwand für die PV	397,9	408,7	426,9	445,9
Bundeszuschüsse für PV (Bruttoertrag)	-251,9	-259,5	-267,3	-275,3
Kantonaler Netto-Aufwand für die PV (Kantonsbeitrag)	<b>146,0</b>	<b>149,2</b>	<b>159,6</b>	<b>170,6</b>

Anmerkung: (+) Aufwand beziehungsweise Aufwandüberschuss; (-) Ertrag beziehungsweise Ertragsüberschuss; Rundungsdifferenzen möglich.

Der durch Dekret festzulegende Kantonsbeitrag 2025 ist in den AFP 2025–2028 zu überführen. Der berechnete Kantonsbeitrag 2025 sowie der mutmassliche Bundesbeitrag 2025 bewirken die nachfolgend dargestellten Verschiebungen im Jahr 2025:

**Tabelle 17:** Auswirkungen auf den AFP 2024–2027 (in Millionen Franken)

	Budget 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027
Kantonaler Bruttoaufwand		41,9		
Bundeszuschüsse (Bruttoertrag)		-21,3		
Kantonaler Nettoaufwand (Kantonsbeitrag)		20,6		

Anmerkung: (+) Aufwand beziehungsweise Aufwandüberschuss; (-) Ertrag beziehungsweise Ertragsüberschuss; Rundungsdifferenzen möglich.

Mit der Gesamtprämienverbilligungssumme von 450,6 Millionen Franken fällt der voraussichtliche kantonale Netto-Aufwand um 20,6 Millionen Franken höher aus. Diese Abweichung ist hauptsächlich darauf zurückzuführen, dass der Regierungsrat bei der Ermittlung des kantonalen Bruttoaufwands den zusätzlichen jährlichen Mehrbedarf von 26,8 Millionen Franken aufgrund des indirekten Gegenvorschlags zur Prämien-Entlastungs-Initiative berücksichtigt hat. Der Mehrbedarf entsteht dem Kanton Aargau bei der Ablehnung der Prämien-Entlastungs-Initiative, weil in diesem Fall der indirekte Gegenvorschlag des Ständerats automatisch in Kraft tritt (sofern kein Referendumskomitee das Referendum ergreifen sollte).

Weil der Regierungsrat heute zudem von einem um 21,3 Millionen Franken höheren mutmasslichen Bundesbeitrag für das Jahr 2025 (280,8 Millionen Franken) als noch im AFP 2024–2027 (259,5 Millionen Franken) ausgeht, steigt der kantonale Netto-Aufwand weniger stark an. Dies, trotz Berücksichtigung des erwähnten jährlichen Mehrbedarfs von 26,8 Millionen Franken aufgrund des indirekten Gegenvorschlags. Ohne die Berücksichtigung des jährlichen Mehrbedarfs von 26,8 Millionen Franken wäre beim PV-Nettoaufwand 2025 gegenüber dem AFP 2024–2027 sogar ein Minderaufwand von 6,2 Millionen Franken zu verzeichnen gewesen.

In personeller Hinsicht sind weder beim Kanton noch bei der SVA Aargau Auswirkungen zu erwarten.

### 6.2 Auswirkungen auf die Wirtschaft

Es sind keine Auswirkungen auf die Wirtschaft zu erwarten.

### **6.3 Auswirkungen auf die Gesellschaft**

Ein angemessener Kantonsbeitrag gewährleistet eine ausgewogene und bedarfsgerechte Verteilung der PV an alle Personen, die aus finanziellen Gründen Unterstützung benötigen. Mit dem vorgeschlagenen Kantonsbeitrag 2025 von 169,8 Millionen Franken lebt der Kanton Aargau in Fortführung der Praxis seit 2019 weiterhin den bundesrechtlichen Vorgaben gemäss Art. 65 Abs. 1<sup>bis</sup> KVG nach.

### **6.4 Auswirkungen auf die Umwelt und das Klima**

Es sind keine Auswirkungen auf die Umwelt und das Klima zu erwarten.

### **6.5 Auswirkungen auf die Gemeinden**

Je weniger Geld der Kanton in die PV investiert, desto höher fällt die Prämienlast für die Aargauerinnen und Aargauer aus. Damit steigt das Risiko, dass sie ihre Prämien oder Kostenbeteiligungen nicht mehr bezahlen können. Resultiert aus dem entsprechenden Betreibungsverfahren ein Verlustschein, so müssen die Gemeinden 85 % der Ausstände (zuzüglich Betriebskosten und Zinsen) bezahlen. Es ist somit auch im Interesse der Gemeinden, dass der Kanton einen sozial- und finanzpolitisch ausgewogenen Beitrag für die PV veranschlagt.

### **6.6 Auswirkungen auf die Beziehungen zum Bund und zu anderen Kantonen**

Es sind keine Auswirkungen auf die Beziehungen zum Bund und zu anderen Kantonen zu erwarten.

### **6.7 Wirkungsprüfung**

Eine Wirkungsprüfung kann das Departement Gesundheit und Soziales vornehmen, sobald die SVA Aargau ihre Schlussabrechnung über die im Jahr 2025 ausgerichteten PV erstellt hat. Die SVA Aargau wird die Schlussabrechnung für das Jahr 2025 dem Departement Gesundheit und Soziales voraussichtlich Ende Januar 2026 zustellen können. Gestützt auf die besagte Schlussabrechnung muss das Departement Gesundheit und Soziales allfällige grössere Abweichungen zu den in der vorliegenden Botschaft aufgeführten Werten (insbesondere Gesamtanzahl PV-Berechtigte [Ziffer 4.10] beziehungsweise PV-Bruttoaufwand [Ziffer 4.9], Bundesbeitrag 2025 [Ziffer 4.5] und Beziehendenquote [Ziffer 5.1]) im Jahresabschluss 2025 im Aufgabenbereich 535 (AB 535) kommentieren. Bei dieser Kommentierung prüft es auch die eingesetzten Mittel (insbesondere den vom Grossen Rat im Juni 2024 beschlossenen Kantonsbeitrag) auf ihre Wirksamkeit.

Weiter zeigt Tabelle 14<sup>32</sup> die durchschnittlich verbleibende Prämienbelastung im Kanton Aargau für das Jahr 2020 auf. Diese Zahlen für das Basisjahr 2020 lassen sich dem zurzeit aktuellen Monitoring zur PV (Monitoring 2020) entnehmen, welches das BAG im Mai 2022 veröffentlicht hatte (vgl. Ziffer 5.4). Sobald ein aktuelleres Monitoring zur Wirksamkeit der PV vorliegt, kann der Kanton Aargau die durchschnittlich verbleibende Prämienbelastung (und damit die Wirksamkeit der PV) für aktuellere Basisjahre ebenfalls ausweisen.

## **7. Ausblick**

Der Abstimmungstermin über die von der SP Schweiz am 23. Januar 2020 eingereichte Prämien-Entlastungs-Initiative wird voraussichtlich der 9. Juni 2024 sein. Der indirekte Gegenvorschlag des Ständerats tritt automatisch in Kraft, wenn das Stimmvolk die Initiative am 9. Juni 2024 ablehnt. Allerdings nur, sofern kein Referendumskomitee das Referendum gegen den indirekten Gegenvorschlag ergreift. Der frühestmögliche Zeitpunkt für die Inkraftsetzung des indirekten Gegenvorschlags wird der 1. Januar 2025 sein.<sup>33</sup> Bei Inkraftsetzung des indirekten Gegenvorschlags ab dem 1. Januar 2025

---

<sup>32</sup> Tabelle 15; aufgeführt unter Ziffer 5.4.

<sup>33</sup> Weitere Ausführungen zur Prämien-Entlastungs-Initiative zum indirekten Gegenvorschlag des Ständerats finden sich unter Ziffer 4.8.

rechnet der Regierungsrat mit einer zusätzlichen jährlichen Mehrbelastung der Gesamtprämienverbilligungssumme von 26,8 Millionen Franken pro Jahr. Diese Mehrbelastung hat der Regierungsrat beim für das Jahr 2025 ermittelten Kantonsbeitrag von 169,8 Millionen Franken bereits mitberücksichtigt.<sup>34</sup>

## 8. Weiteres Vorgehen

Beratung in der Kommission	Mai 2024
Beratung und Beschluss im Grossen Rat	11. Juni 2024
Redaktionslesung	Juli / August 2024
Inkraftsetzung und Publikation	1. September 2024

## Antrag

1.

Der Entwurf einer Änderung des Dekrets zur Prämienverbilligung (DPV) (Ablehnung Prämien-Entlastungs-Initiative) wird zum Beschluss erhoben.

2.

Eventualiter wird bei Annahme der Prämien-Entlastungs-Initiative der Entwurf einer Änderung des Dekrets zur Prämienverbilligung (Annahme Prämien-Entlastungs-Initiative) zum Beschluss erhoben.

## Regierungsrat Aargau

### Beilagen

- Synopse Dekret zur Prämienverbilligung (DPV) (Version bei Ablehnung Prämien-Entlastungs-Initiative) (Beilage 1)
- Synopse Dekret zur Prämienverbilligung (DPV) (Version bei Annahme Prämien-Entlastungs-Initiative) (Beilage 2)

---

<sup>34</sup> Vgl. die Ausführungen unter Ziffer 4.9.